

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 15. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Disposition.....	3
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Sonderleistungen .....	5
§ 8	Dissertation .....	6
§ 9	Dissertationsverteidigung .....	6
§ 10	Promotionskommission .....	7
§ 11	Inkrafttreten .....	7
§ 12	Übergangsbestimmungen.....	7
	Anhang I: Äquivalenzliste .....	8
	Anhang II: Dissertationsfächer.....	9

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 das von der Curricularkommission Diplomstudium und Doktoratsstudium Rechtswissenschaften, Bachelor- und Masterstudium Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 18. Juni 2016 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr.iur.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Qualifikationen:

Spitzenkenntnisse in einem Rechtsbereich und an der Schnittstelle zu weiteren Rechtsbereichen;

weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur selbständigen rechtswissenschaftlichen Forschung und zur Innovation in der rechtlichen Praxis;

fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in der rechtswissenschaftlichen Forschung und in der rechtlichen Praxis.

## **§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums**

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften beinhaltet drei Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungs-

punkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung. Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften aufgelistet.

<b>Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften</b>				
<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>SSt.</b>	<b>Typ</b>	<b>ECTS</b>
<b>Modul 1: DissertantInnenseminare</b>				
1.	DissertantInnenseminar	2	SE	5
2.	DissertantInnenseminar	2	SE	5
Zwischensumme Modul 1		4		10
<b>Modul 2: Lehrveranstaltungen</b>				
	Weiteres Seminar aus dem Fach der Dissertation oder einem dem Dissertationsthema nahestehenden Fach (§ 6 Abs. 4)	2	SE	5
	Seminar aus einem Grundlagenfach (§ 6 Abs. 3)	2	SE	5
Zwischensumme Modul 2		4		10
<b>Modul 3: Sonderleistungen</b>				10
<b>Dissertation</b>				<b>150</b>
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
<b>Summen Gesamt</b>				<b>180</b>

#### § 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.  
  
Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.

- (5) Vor Einreichung der Disposition ist eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens in einem Fachbereichskolloquium erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet binnen zwei Monaten nach Einreichung der Disposition über die Eignung des Dissertationsthemas.
- (6) Fachbereichskolloquien sind in ausreichender Zahl, mindestens aber einmal im Semester anzubieten. Fachbereichskolloquien können auch jeweils nur für bestimmte Fächer oder auch fachbereichsübergreifend abgehalten werden. Die Termine sind von der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter zeitgerecht bekanntzugeben. Die Dissertantin bzw. der Dissertant hat sich bei der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter zum Fachbereichskolloquium anzumelden.
- (7) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.
- (8) Das Thema der Dissertation ist einem der in der Anhang II angeführten Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

## **§ 5 DissertantInnenseminare**

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an dem weiteren DissertantInnenseminar gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung. Lehrveranstaltungen aus Modul 2 können vor Genehmigung der Disposition absolviert werden. Es wird empfohlen, die DissertantInnenseminare und das weitere Seminar (§ 6 Abs. 4) erst nach Genehmigung der Disposition zu absolvieren, da diese Seminare jeweils für eine Fortschrittspräsentation genutzt werden können.
- (3) Diese Seminare sind ausschließlich für Dissertantinnen bzw. Dissertanten anzubieten. Die Fakultät hat für ein ausreichendes Angebot derartiger eigenständiger Seminare in den Dissertationsfächern zu sorgen. Die Seminare können als gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Fachvertreterinnen oder Fachvertreter abgehalten werden. Sie können auch fächerübergreifend gestaltet werden.
- (4) Die DissertantInnenseminare sind auf 15 Teilnehmende beschränkt. In den Seminaren ist ein Vortrag zu halten und zum Thema des Vortrags eine schriftliche Seminararbeit zu verfassen. Vortrag und Seminararbeit dienen vorrangig der Präsentation des Dissertationsfortschritts (§ 8 Abs. 3).

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen an der RW-Fakultät ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren: ein Seminar aus einem Grundlagenfach (§ 6 Abs. 3) und ein weiteres Seminar (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausge-

richtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

- (3) Als Grundlagenfächer gelten Rechtsgeschichte, Römisches Recht, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung und Wirtschaftswissenschaften. Die weiteren Dissertationenfächer sind Anhang II zu entnehmen. Das Grundlagenfach darf nicht mit dem Fach des Dissertationsthemas (§ 4 Abs. 8) ident sein. Für diese Lehrveranstaltung gilt § 5 Abs. 4 erster und zweiter Satz.
- (4) Das weitere Seminar (Modul 2) ist aus dem Fach der Dissertation oder einem dem Dissertationsthema nahestehenden Fach (Anhang II) zu wählen. Für diese Lehrveranstaltung gilt § 5 Abs. 4.

## **§ 7 Sonderleistungen**

- (1) Im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
  - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
  - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
  - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
  - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen der Universität Salzburg erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten. Die Dekanin bzw. der Dekan veröffentlicht nach Anhörung der Promotionskommission Leitlinien über die Genehmigung und Bewertung von Sonderleistungen.

## **§ 8 Dissertation**

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren. Diese Präsentationen erfolgen in den DissertantInnenseminaren bzw. dem weiteren Seminar (Modul 2) oder in einem Doktoratskolleg. Nach Wahl der Studierenden können Fortschrittspräsentationen auch in Fachbereichskolloquien erfolgen. Für die Anmeldung zum Fachbereichskolloquium gilt § 4 Abs. 6.
- (4) Die Präsentationen haben jeweils eine konkrete Problemstellung aus dem Dissertationsprojekt herauszugreifen und müssen eine eigenständige wissenschaftliche Leistung beinhalten. Sie haben jeweils verschiedene Gegenstände aus dem Dissertationsprojekt zu behandeln. Die erfolgte Präsentation ist der Dekanin bzw. dem Dekan gegenüber mit Angabe des Themas zu dokumentieren.
- (5) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.
- (6) Eine positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg aufzulegen. Die Dekanin oder der Dekan gibt spätestens einen Tag vor der Auflegung den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bekannt. Zusätzlich sind die Beurteilungen als pdf-Dateien online in einer Weise verfügbar zu machen, dass nur die promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg darauf zugreifen können.

## **§ 9 Dissertationsverteidigung**

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die 4 weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat auch eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer und eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter angehören. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungssenates gehören nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.

- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

## **§ 10 Promotionskommission**

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
  - die Dekanin bzw. der Dekan;
  - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zuständigen Curricularkommission;
  - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jedes Fachbereichs der RW-Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen;
  - zwei Studierende im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Dieses Curriculum ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Eine Äquivalenzliste findet sich in Anhang I.

Eine nach § 4 Abs. 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009), Mitteilungsblatt 2008/09 Nr. 110 vom 10. Juni 2009 genehmigte Disposition wird für das vorliegende Curriculum als Disposition (12 ECTS) und als Präsentation der Disposition bewertet.

Sonderleistungen, die vor dem 1.10.2018 erbracht worden sind, können dem Dekan auch nachträglich iSd § 7 Abs. 3 vorgelegt werden.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009), Mitteilungsblatt 2008/09 Nr. 110 vom 10. Juni 2009, gemeldet sind, haben Sonderleistungen nur im Umfang von 5 ECTS zu erbringen, wenn der Abschluss des Studiums bis zum 30.9.2021 erfolgt.

Jedes Seminar nach § 5 Abs. 2, 3 bzw. 4 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009), Mitteilungsblatt 2008/09 Nr. 110 vom 10. Juni 2009 wird für das vorliegende Curriculum auch als jeweils eine Präsentation des Dissertationsfortschritts bewertet.

### Anhang I: Äquivalenzliste

Doktorat 2009	Doktorat 2017
Dissertation	Dissertation außer Disposition und Dissertationsverteidigung (130 ECTS)
Defensio	Dissertationsverteidigung
1. Seminar aus dem Fach, dem die Dissertation vorrangig zugehört (§ 5 Abs. 2)	1. DissertantInnenseminar
2. Seminar aus dem Fach, dem die Dissertation vorrangig zugehört (§ 5 Abs. 2)	2. DissertantInnenseminar
Seminar aus einem weiteren Dissertationsfach (§ 5 Abs. 4)	Weiteres SE aus dem Dissertationsfach oder einem nahestehenden Fach
Seminar aus einem juristischen Grundlagenfach (§ 5 Abs. 3)	SE aus einem Grundlagenfach



## **Anhang II: Dissertationsfächer**

Das Thema der Dissertation kann den im Folgenden aufgelisteten Fächern entnommen werden (§ 4 Abs. 8). Bei einem Thema aus der Rechtsvergleichung sind das Rechtsgebiet und die zu vergleichenden Rechtssysteme anzufügen.

<b>Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre</b>
<b>Arbeitsrecht</b>
<b>Bürgerliches Recht</b>
<b>Europarecht</b>
<b>Finanzrecht</b>
<b>Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht</b>
<b>Kriminologie</b>
<b>Legal Gender Studies</b>
<b>Öffentliches Recht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht)</b>
<b>Rechtsgeschichte</b>
<b>Rechtswissenschaften</b>
<b>Rechtswissenschaften</b>
<b>Rechtsinformatik</b>
<b>Rechtsphilosophie</b>
<b>Rechtssoziologie</b>
<b>Rechtsvergleichung</b>
<b>Römisches Recht</b>
<b>Sozialrecht</b>
<b>Strafrecht und Strafverfahrensrecht</b>
<b>Unternehmensrecht</b>
<b>Verwaltungswissenschaften</b>
<b>Völkerrecht</b>
<b>Zivilverfahrensrecht</b>

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg